

Hinzu kommt schließlich: Wäre Kuno von Öhningen Sohn eines Gebhard gewesen, so dürfte man erwarten, daß der Name Gebhard wenigstens ein einziges Mal unter seinen zahlreichen uns bekannten Kindern, Enkeln oder Urenkeln auftaucht. Dies ist aber nicht der Fall.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten bin ich der Überzeugung, daß der Prahler von Worms und Kuno ‚von Öhningen‘ nichts miteinander zu tun haben. Es ist völlig ungesichert, ja sogar sehr unwahrscheinlich, Kuno der Sohn des Grafen Gebhard, könne mit Kuno ‚von Öhningen‘ identisch gewesen sein. Damit möchte ich als weiteres Ergebnis festhalten: Der Vater unseres Kuno (*nobilissimus comes*) ist vorerst unbekannt.

b) Das gleiche kann ich für Herzog Konrad von Schwaben aufzeigen. Dieser gilt als Sohn Udos d. Ä., des 949 verstorbenen Grafen in der Wetterau⁷⁷. Auch diese Filiation ist aber – wie ein erheblicher Teil der ‚Konradiner‘-Genealogie – höchst unsicher (vgl. Stammtafel 5).

Darauf haben schon Decker-Hauff (1953), Karl Schmid (1966) und Thomas Zotz (1974) eindringlich hingewiesen: „Daß Herzog Konrad von Schwaben der Sohn Udos († 949), des Bruders Herzog Hermanns I. von Schwaben, gewesen sei, steht keineswegs so sicher fest, wie die Forschung annimmt. Ist schon die Filiation nicht ausdrücklich bezeugt, so entstehen starke Zweifel, wenn man bedenkt, daß Udos Sohn Gebhard bereits 938 im Kampfe fiel, während sein anderer Sohn Konrad erst 982 Herzog von Schwaben geworden und 997 gestorben sein soll. Schon die

⁷⁷) Wilhelm Karl Prinz von Isenburg-Frank Baron Freytag von Loringhoven, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten (1960) Tafel 4. Karl Ferdinand Werner, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.–8. Generation), in: Karl der Große 4: Das Nachleben, hg. von W. Braunsfels und P.E. Schramm (1967) VI 5 und VII 11. Die Annahme, daß Herzog Konrad von Schwaben ein Sohn Udos d. Ä. gewesen sei, findet sich schon bei Friedrich Stein, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses (1872) S. 312. Die dort gegebene Begründung, daß bei der Verteilung der Grafschaften Udos d. Ä. unter dessen Söhne 949/950 „der von Udo unzweifelhaft besessene Oberrheingau auf Konrad gekommen (sei), dessen Sohnschaft zu Udo sich eben dadurch noch bestätigt findet“, ist nicht zwingend. Die eine von Stein angegebene Urkunde stammt nicht aus dem Jahre 958, sondern vielmehr erst aus dem Jahre 985 (MGH DD O III. Nr. 8). Der andere von Stein herangezogene Beleg (Codex Laureshamensis I 119; ed. K. Glöckner I [1929] S. 351) ist nicht ohne weiteres auf den späteren Herzog von Schwaben zu beziehen.